



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 06/2026

Dienstag, den 30.06.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2026 Seite 72

Immissionsschutzgesetz;
Betrieb eines Steinbruchs (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4.
BImSchV) in 94530 Auerbach, Hötzensberg 1, durch die Bayer. Wald
Granitwerke K.A. Thiele GmbH & Co. KG, vertreten durch den Ge-
schäftsführer, Am Bahnhof 12, 94538 Fürstenstein
hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 i. V. m. § 10 BImSchG)
Erweiterung des Abbaubereiches um 6,4 ha Seite 75

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf
für das Wirtschaftsjahr 2026 Seite 76

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der
Grundschule Iggenbach-Schwanenkirchen
für das Haushaltsjahr 2026 Seite 78

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der
Mittelschule Osterhofen (Benutzungssatzung Schulverpflegung)
Bekanntmachung vom 19.06.2026 Seite 80

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Gebührensatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der
Mittelschule Osterhofen (Gebührensatzung Schulverpflegung)
Bekanntmachung vom 19.06.2026 Seite 85

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Mittelschule Plattling Seite 88

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Grundschulverbands Lalling (Verbandssatzung) Seite 93

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Neuerlass der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Buchhofen	Seite 96
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Neuerlass der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Moos- Thundorf	Seite 99
Übungen der Bundeswehr Manövermeldungen am 23.06.2026	Seite 102
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 104

B e k a n n t m a c h u n g
der
Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	171.055.900 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.502.700 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.633.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.209.500 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 89.020.266 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte vorbehaltliche Steuerkraftzahlen (Stand: 12.11.2025):

der Grundsteuer A	1.219.747 €
der Grundsteuer B	11.458.802 €
der Gewerbesteuer	63.686.839 €

des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	68.629.297 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	10.295.939 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2025 Anspruch hatten, betragen:	24.548.296 €
---	--------------

Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	179.838.920 €
---------------------------------	---------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	49,5 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	49,5 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	49,5 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	49,5 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	49,5 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	49,5 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 08.06.2026, AZ: RNB-12.KR-1512.271-1-9-8, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2026, und zwar

- | | |
|---|--------------|
| (1) den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit | 6.633.200 € |
| (2) den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit | 18.209.500 € |

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2026 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 09.06.2026
LANDRATSAMT

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t



Immissionsschutzgesetz;

Betrieb eines Steinbruchs (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) in 94530 Auerbach, Hötzelsberg 1, durch die Bayer. Wald Granitwerke K.A. Thiele GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Bahnhof 12, 94538 Fürstenstein

**hier: Antrag auf wesentliche Änderung (§ 16 i. V. m. § 10 BImSchG)
Erweiterung des Abbaugebietes um 6,4 ha**

Bekanntmachung:

Die Bayer. Wald Granitwerke K.A. Thiele GmbH & Co.KG betreibt in Hötzelsberg 1, 94530 Auerbach, einen Steinbruch (Anlage nach Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) mit einer genehmigten Abbaufäche von 14,5 ha.

Seit September 2014 ist beim Landratsamt Deggendorf ein immissionsschutzrechtlicher Antrag auf Erteilung der wesentlichen Änderung des bestehenden Steinbruchs durch Erweiterung des Abbaugebietes um 6,4 ha von bisher 14,5 ha auf künftig 20,9 ha anhängig.

Das Vorhaben wurde am 03.12.2014 in der Deggendorfer Zeitung und im Donau-Anzeiger sowie am 03.11.2014 im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf öffentlich bekannt gemacht.

Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage lagen vom 10.12.2014 bis einschließlich 09.01.2015 beim Landratsamt Deggendorf und in der Gemeinde Auerbach zur Einsichtnahme auf. Bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, also bis zum 23.01.2015, konnten Einwendungen gegen die Erweiterung des Abbaugebietes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf vorgebracht werden.

Der Erörterungstermin, bei dem die form- und fristgerecht eingegangenen noch anhängigen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, findet am

Dienstag, 14.07.2026, um 9:00 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf statt.

Zusatz:

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen und Fachstellungnahmen wurden die ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen überarbeitet.

Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin können die geänderten Antragsunterlagen bis zum Erörterungstermin

- digital auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) sowie
- in Papierform im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, auf Zimmer 322

eingesehen werden.

Deggendorf, 12.06.2026
Landratsamt Deggendorf
gez.
B i s c h o f f
Regierungsdirektorin

**Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes Donau-Hafen
Deggendorf**

**für das
Wirtschaftsjahr
2026**

Aufgrund § 14 der Verbandssatzung vom 23.01.1974 (RABl. S. 35), zuletzt geändert am 10.05.2022 (RABl. Nr.14 vom 22.07.2022) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. Verb. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Erfolgsplan

in den Erträgen mit	5.326.000,00 €
in den Aufwendungen mit	4.179.800,00 €

und im

Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.452.700,00 €
--	-----------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf - € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf - € festgesetzt.

§ 4

Zur Finanzierung von Ausgaben ergeben sich Betriebs- und Investitionskostenumlagen. Der durch die übrigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage	- €
Investitionskostenumlage	- €

Das jeweilige Umlagesoll wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist nach § 15 Abs. 3 Verbandssatzung:

(RABl NB 85 Seite 45)

Landkreis Deggendorf	die Hälfte	(12/24)
Gr. Kreisstadt Deggendorf	drei Achtel	(9/24)
Stadt Plattling	ein Zwölftel	(2/24)
Stadt Osterhofen	ein Vierundzwanzigstel	(1/24)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Erfolgs- und Vermögensplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Deggendorf, 11.06.2026

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

Die Haushaltssatzung 2026 mit Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Hafenverwaltung Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B E K A N N T M A C H U N G

der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggersbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat der Schulverband Iggersbach-Schwanenkirchen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 GO amtlich bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

555.240,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

143.931,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 4

(Schulverbandsumlage)

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 **auf 381.000,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.645,83 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlagen

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeinde Iggenbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggenbach, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf. (§ 4 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO).

Iggenbach, 12.06.2026

gez.
S c h w a r z
Schulverbandsvorsitzender

20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Mittelschule Osterhofen (Benutzungssatzung Schulverpflegung)

Bekanntmachung

vom 19.06.2026

Der Schulverband Mittelschule Osterhofen hat mit Beschluss vom 16.06.2026 eine Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Mittelschule Osterhofen erlassen.

Die Benutzungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 19.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

**Benutzungssatzung
für die Schulverpflegung in der Mensa der
Mittelschule Osterhofen
(Benutzungssatzung
Schulverpflegung)**

vom 16.06.2026

Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen die nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Schulverband Mittelschule Osterhofen (Träger) betreibt und unterhält die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung (offene und gebundene Ganztageschule) an der Mittelschule Osterhofen in der Mensa der Mittelschule Osterhofen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verpflegung findet von Montag bis Donnerstag in der Mensa der Mittelschule Osterhofen in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
- (3) Mit dem Betreten der Mensa erkennen die Schüler¹ die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie aller sonstigen Anordnungen als rechtsverbindlich an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Schulverband Mittelschule Osterhofen erbringt mit der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung als öffentliche Einrichtung eine steuerbefreite Leistung i. S. d. § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:
 - Durchführung der Schulverpflegung für die Ganztagesbetreuung an der Mittelschule Osterhofen
 - Vorhalten und Einsatz von
 - a) Technischer und personeller Ausstattung für die Verpflegung von Schülern an der Mittelschule Osterhofen in Form einer Warmverpflegung
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und Speisesaal
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
 - e) Spüldiensten
- (2) Der Schulverband Mittelschule Osterhofen kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Einrichtung steht Schülern der Ganztagesbetreuung der Mittelschule Osterhofen für die Inanspruchnahme der Schulverpflegung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

(2) Bei entsprechender Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung ist in der Mensa auch gleichzeitig die Verpflegung von Schülern der Ganztagesbetreuung aus der Landgraf-Leuchtenberg-Realschule Osterhofen sowie Lehrkräften der Schulen möglich.

§ 4 Zuständigkeit und Hausrecht

Das Hausrecht obliegt dem Schulverband Mittelschule Osterhofen, hier vertreten durch die Stadt Osterhofen - Abteilung Finanzverwaltung und der Schulleitung der Mittelschule Osterhofen. Sie sorgen für die Einhaltung der Benutzungssatzung. Den Weisungen der Vertreter der Stadt Osterhofen und der Schulleitung ist Folge zu leisten.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Nutzung der Einrichtung bzw. die Entgegennahme von Speisen setzt voraus, dass der Schüler zuvor für die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung angemeldet wurde. Die Nutzung der Einrichtung von Schülern aus der Landgraf-Leuchtenberg-Realschule sowie Lehrkräften setzt voraus, dass diese sich beim Träger zur Schulverpflegung angemeldet haben.

(2) Die Anmeldung für die Schulverpflegung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den Sorgeberechtigten des Schülers oder die Lehrkraft.

a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Schulverpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr. Die Anmeldung für Lehrkräfte ist unterjährig möglich.

b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.

c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich.

(3) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob aus gesundheitlichen oder weltanschaulichen Gründen eine spezielle Ernährung erforderlich ist.

§ 6 Abmeldung

(1) Die Abmeldung ist schriftlich durch den Sorgeberechtigten des Schülers und nur aus folgenden Gründen möglich:

a) Abmeldung von der Teilnahme an der Ganztagesbetreuung

b) Schulwechsel zu einer anderen Schule

c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen der Schulverpflegung abgedeckt werden kann.

(2) Lehrkräfte können sich jederzeit abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand oder war während des Schuljahres wiederholt mit einem Monatsbetrag mehr als vier Wochen im Zahlungsrückstand, so ist der Schulverband Mittelschule Osterhofen

berechtigt, seinerseits eine Abmeldung des Schülers von der Schulverpflegung vorzunehmen. Der Gebührenschuldner wird vom Schulverband Mittelschule Osterhofen vorab schriftlich über den geplanten Ausschluss von der Schulverpflegung informiert.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung

(1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der Schüler die Schule mindestens eine Woche nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), möglich.

(2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, während denen keine Schulverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten. Sollte die Schule aufgrund einer behördlichen Anordnung von einer Schulschließung betroffen sein, erfolgt ebenfalls eine automatische Abbestellung.

§ 8 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Schulverpflegung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit grundsätzlich schriftlich gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Institution abgegeben werden.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Im Zuge der Anmeldung zur Schulverpflegung ist die Schule oder der Dritte nach § 2 Abs. 2 im Auftrage des Schulverbands Mittelschule Osterhofen berechtigt, zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Betriebs und der Unterhaltung der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung an der Mittelschule Osterhofen, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Schüler und deren Sorgeberechtigte sowie der sonstigen Personen zu erheben und diese an den Schulverband Mittelschule Osterhofen zur Verarbeitung weiterzuleiten.

(2) Sonstige Informationen zu den Schülern und deren Sorgeberechtigte sowie den sonstigen Personen, die der Schule oder dem Dritten nach § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Schulverpflegung vorliegen, werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn die Schüler sowie sonstige Personen an der Schulverpflegung teilnehmen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.

(3) Die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Bayerischen Landesdatenschutzgesetzes (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Osterhofen, 16.06.2026

Schulverband Mittelschule Osterhofen

gez.

Thomas Etschmann
Schulverbandsvorsitzender

20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Gebührensatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Mittelschule Osterhofen (Gebührensatzung Schulverpflegung)

Bekanntmachung

vom 19.06.2026

Der Schulverband Mittelschule Osterhofen hat mit Beschluss vom 16.06.2026 eine Gebührensatzung für die Schulverpflegung in der Mensa der Mittelschule Osterhofen erlassen.

Die Gebührensatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 19.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

**Gebührensatzung
für die Schulverpflegung in der Mensa
der Mittelschule
Osterhofen
(Gebührensatzung
Schulverpflegung)**

vom 16.06.2026

Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen die nachfolgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Teilnahme an der Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung (offene und gebundene Ganztageschule) an der Mittelschule Osterhofen in der Mensa der Mittelschule Osterhofen erhebt der Schulverband Mittelschule Osterhofen (Träger) eine Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Nutzung der Mensa erfolgt entsprechend der Benutzungssatzung für die Schulverpflegung in der Mensa an der Mittelschule Osterhofen (Titel nachfolgend: Benutzungssatzung).

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer für die Schulverpflegung der Ganztagesbetreuung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigter oder gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, einen Schüler² für die Schulverpflegung angemeldet hat. Gebührenschuldner sind bei entsprechender Nutzung auch die in § 3 Abs. 2 der Benutzungssatzung genannten Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach § 1 der Benutzungssatzung durch schriftliche Anmeldung nach § 5 der Benutzungssatzung.

§ 4 Gebührenmaßstab, Höhe der Nutzungsgebühr, Erstattung

(1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen (Schulverpflegung) zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (= Verpflegungstage).

(2) Je Verpflegungstag beträgt die Gebühr an der Mittelschule Osterhofen:

ab Schuljahr	je Mittelschüler/ Nutzungsberechtigten
--------------	---

2026/27	5,45 €
----------------	---------------

(3) Die Gebühr wird für das jeweilige Schuljahr zum Schuljahresbeginn festgesetzt und wird monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Die Schuljahresgebühr setzt sich folgendermaßen zusammen:

Aus den monatlich unterschiedlichen Beträgen wird eine Durchschnittssumme aus den Monaten September bis Juli des jeweiligen Schuljahres gebildet. Mit der Abrechnung im Juli des jeweiligen Schuljahres werden dann z.B. Abmeldungen aufgrund § 7 der Benutzungssatzung berücksichtigt.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form gleichberechtigt ein.

(5) Für die Abrechnung im Juli gilt folgendes (vgl. § 7 der Benutzungssatzung):

- a) Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
- b) Im Falle eines Kuraufenthaltes erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
- c) Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen oder Ausfall der Schulverpflegung erfolgt eine Erstattung automatisch.

§ 5 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 4 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis der Kostenübernahme aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist beim Sekretariat der Schule abzugeben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Schulverpflegung gemäß § 5 der Benutzungssatzung und endet nach Maßgabe des § 6 der Benutzungssatzung.

(2) Die Jahresgebühr für das jeweilige Schuljahr wird mit der Bekanntgabe des jährlichen Gebührenbescheides festgesetzt. Die Fälligkeit der monatlich zu zahlenden Beträge entsteht am jeweils fünfzehnten Tag der Monate September bis Juli.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Osterhofen, 16.06.2026

Schulverband Mittelschule Osterhofen

gez.

Thomas Etschmann
Schulverbandsvorsitzender

Az: 20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling vom 18.06.2026

Bekanntmachung vom 25.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Plattling hat mit Beschluss vom 17.06.2026 dem Neuerlass der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands zugestimmt.

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.06.2026, Az: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Plattling am 17.06.2026 beschlossene und am 18.06.2026 ausgefertigte Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 110 Satz 1 GO.



Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling (Verbandssatzung)

§	1	Bestand, Name und Sitz des Schulverbands
§	2	Kassengeschäfte
§	3	Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
§	4	Rechnungsprüfung
§	5	Ausscheiden von Mitgliedern
§	6	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Mittelschule Plattling (Verbandssatzung) vom 17.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Mittelschule Plattling

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt),

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
Mittelschule Plattling
(Verbandssatzung)

§ 1 Bestand, Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Plattling als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Otzing, Stephansposching und die Stadt Plattling.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung Niederbayern festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Plattling.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Mittelschule Plattling“ und hat seinen Sitz in 94447 Plattling, Preysingplatz 1.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Plattling geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der oder die Schulverbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1-KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.

- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Die Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung. Diese Entschädigung beträgt 60,00 € für jede Sitzung.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungs-ort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Dienstausfall;
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied nach Art. 47 KommZG statt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Plattling (Verbandssatzung) vom 21.12.2020 außer Kraft.

Plattling, 18. Juni 2026

gez.

.....
Hans Schmalhofer

Az: 20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands Lalling (Verbandssatzung) vom 11.06.2026

Bekanntmachung vom 26.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Lalling hat mit Beschluss vom 10.06.2026 dem Neuerlass der Verbandssatzung zugestimmt.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 26.06.2026, Az: 20-2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und deren Genehmigung werden nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 26.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die von der Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Lalling am 10.06.2026 beschlossene und am 11.06.2026 ausgefertigte Verbandssatzung wird gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich

genehmigt.

Die Zuständigkeit zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Grundschulverbands Lalling
(Verbandssatzung)
vom 11. Juni 2026**

Die Schulverbandsversammlung des **Grundschulverbands Lalling** erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Grundschulverband Lalling“. Mitglieder sind die Gemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Lalling.

§ 2 Geschäftsführung und Kassengeschäfte

- (1) Als Geschäftsstelle des Grundschulverbandes wird die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lalling bestimmt. Auch die Kassengeschäfte des Grundschulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Lalling geführt.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält vom Grundschulverband zur Deckung der Unkosten einen Verwaltungskostenbeitrag, deren Höhe in einer Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,- Euro.
- (4) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 3.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,- Euro.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

(7) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

(8) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 6 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden.

Folgende Mitglieder werden bestellt:

Bürgermeister Bauer,
Bürgermeister Straßer,
Bürgermeister Schwankl.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Grundschulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Grundschulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

(2) Hinsichtlich der Immobilien in Lalling wird folgendes festgeschrieben: Für das Schulgrundstück einschl. Schulhaus sowie die Schulsportanlage (jeweils inklusiv Inventar) findet eine Vermögensauseinandersetzung auf der Basis des Bestandes zum 31.7.2005 und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen des Schuljahres 2004/2005 nur für die Schulverbandsgemeinden Grattersdorf, Hunding, Lalling und Schaufling statt.

(3) Für den ab 1.8.2005 durch Verbesserungen oder Erweiterungen an den in Abs. 2 genannten Immobilien erfolgten Wertzuwachs findet eine Vermögensauseinandersetzung auch unter Einbeziehung der Schulverbandsgemeinde Auerbach statt. Ein inzwischen erfolgter Wertverzehr ist zu berücksichtigen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Juni 2020 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Lalling, den 11.6.2026

gez.

(Bauer)
Schulverbandsvorsitzender

20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Neuerlass der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Buchhofen

Bekanntmachung vom 25.06.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Buchhofen hat mit Beschluss vom 27.05.2026 dem Neuerlass der Entschädigungssatzung zugestimmt.

Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen
vom 27. Mai 2026

Der Schulverband Buchhofen erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 09. März 1998 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- € (= 540,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 30,- € je Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Buchhofen vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Moos, den 27.05.2026

Schulverband Buchhofen

gez.

Bettina Huber, Schulverbandsvorsitzende/r

20-2050

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG);
Neuerlass der Entschädigungssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf

Bekanntmachung

vom 25.06.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Moos-Thundorf hat mit Beschluss vom 27.05.2026 dem Neuerlass der Entschädigungssatzung zugestimmt.

Die Entschädigungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Deggendorf, 25.06.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Entschädigungssatzung für den Schulverband

Moos-Thundorf

vom 27. Mai 2026

Der Schulverband Moos-Thundorf erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - und § 5 Abs. 3 der Verbandssatzung vom 30. November 2004 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die/Der Schulverbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die/Der Schulverbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter(in) und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrtkostenerstattung (Art. 5 BayRKG) erfolgt wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A8. Dasselbe gilt für Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,- € je Sitzung festgesetzt.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 9 Abs. 3 BaySchFG kraft Amtes der Schulverbandsversammlung angehören, und die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,- € je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Schulverbandsversammlung, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(3) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Entschädigung der/des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- € (= 540,- € jährlich). Die Aufwandsentschädigung wird kalenderjährlich in einem Betrag gezahlt.

(2) Sein(e) Stellvertreter(in) erhält für ihre/seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld i. H. v. 30,- € je Sitzung.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Schulverband Moos-Thundorf vom 01. Mai 2020 außer Kraft.

Moos, den 28.05.2026

Schulverband Moos-Thundorf

gez.

Alexander Zacher, Schulverbandsvorsitzende/r

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

Ausbildung Tarnen/Täuschen, Schwerpunkt Urban

Zeit:

23.06.2026 bis 23.06.2026

Übungsraum:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf,

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOübPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

mit Kettenfahrzeugen sowie maß- und gewichtsüberschreitenden Rad-Kfz
Holzindustrie SCHWAIGER in HENBERGSBERG

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Holzindustrie SCHWAIGER in Hengersberg (33U UQ 57963 03027)

Gesamtstärke der Truppe:

20 Soldaten, 6 Fahrzeuge, 2 davon MLC 24 und höher

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

3 hüUAS UIFz Kat IIb

Flughöhe: 100m + 10m über Hindernisse max. 110m

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Hinweis: Im Zuge der Auftragserfüllung durch die eingesetzten Kräfte kommt es zu KEINER Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Gleisanlagen, Staudämme und ähnliche kritische Zivile Infrastruktur werden nicht befahren. Durch den Einsatz von Subsystemen hü UAS kommt es zu keiner Behinderung / Einschränkung des zivilen Straßen-/Luftverkehrs. Alle Anforderungen werden bei den zuständigen Behörden beantragt, Außenlandungen werden, wenn notwendig mit den Grundstückseigentümern abgestimmt. Die Nutzung ziviler Infrastruktur wird Grundsätzlich über einen Nutzungsvertrag mit dem zuständigen BwDLZ abgestimmt. Es wird zu keinem Zeitpunkt Tarnmaterial aus der Natur entnommen. Während allen Phasen befindet sich stets Leitungspersonal/ Schiedsrichterpersonal in unmittelbarer Nähe zu eingesetzten Kräften. Die sanitätsdienstliche Unterstützung wird durch eigene Teile sichergestellt, bei schwerwiegenden Verletzungen wird auf den Zivilen Rettungsdienst zurückgegriffen. Die Führungsfähigkeit der Übungsgruppe und des Leitungspersonals wird über militärische und zivile Führungsmittel zu jederzeit sichergestellt.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 02. Juni 2026
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782488146

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.06.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf